



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2016
COM(2016) 703 final

2016/0346 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bezüglich der Aktualisierung der Anhänge XXI-A bis XXI-P zur Annäherung der Regelungen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge vertreten werden soll

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit dem beigefügten Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird der Standpunkt festgelegt, den die Union vertreten soll

1. zu einem Beschluss des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) bezüglich der Aktualisierung der Anhänge XXI-A bis XXI-B (zu Kapitel 8 über das öffentliche Beschaffungswesen) des Abkommens,
2. zu einer befürwortenden Stellungnahme des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ zu dem von der Ukraine vorgelegten umfassenden Fahrplan für die Umsetzung dieses Abkommens im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Das Abkommen wurde am 27. Juni 2014 unterzeichnet und sein Titel IV „HANDEL UND HANDELSFRAGEN“ (mit den Bestimmungen für eine vertiefte und umfassende Freihandelszone) wird seit dem 1. Januar 2016 vorläufig angewandt. Die Aktualisierung der genannten Anhänge ist erforderlich, um der Entwicklung des EU-Besitzstands im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge Rechnung zu tragen, die seit der Paraphierung des Abkommens am 30. März 2012 stattgefunden hat. Der Vorschlag steht im Einklang mit den Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel 463 des Abkommens.

Die befürwortende Stellungnahme des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ zum Fahrplan ist erforderlich, damit die Ukraine die in Artikel 152 vorgesehene Annäherung der Rechtsvorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge rationalisieren kann. Dieser Schritt ist fester Bestandteil des Prozesses zur Durchführung des Abkommens.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Mit diesem Vorschlag wird auf der Grundlage des genannten Abkommens und insbesondere dessen Ziels, eine gemeinsame Freihandelszone und die Bedingungen für die wirtschaftliche Integration der beiden Vertragsparteien zu schaffen, die gemeinsame Handelspolitik der Union gegenüber der Ukraine, einem Nachbarland der Östlichen Partnerschaft, umgesetzt.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag steht im Einklang mit anderen außenpolitischen Maßnahmen der Union, insbesondere der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit bezüglich der Ukraine, und trägt zu deren Umsetzung bei.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9, bildet die Rechtsgrundlage für die

Festlegung des Standpunkts, den die Union in den mit dem Abkommen eingesetzten Ausschüssen vertritt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 3 AEUV ist die gemeinsame Handelspolitik als ausschließliche Zuständigkeit der Union definiert. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag ist erforderlich, um die internationalen Verpflichtungen der Union aus dem Abkommen mit der Ukraine umzusetzen.

- **Wahl des Instruments**

Der Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV, der die Annahme durch einen Ratsbeschluss vorsieht. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Konsultationen der Interessenträger sind bei diesem Vorschlag nicht erforderlich, da er lediglich zur Aktualisierung der Verweise auf den Besitzstand der Union dient, die von der Ukraine im Abkommen bereits zur Annäherung aufgelistet wurden.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Für die Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen des Abkommens wurde eine Ex-ante-Folgenabschätzung (von der GD Handel in Auftrag gegebene handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung von 2007) durchgeführt, die in die Verhandlungen über eine vertiefte und umfassende Freihandelszone eingeflossen ist. Diese Studie bestätigte, dass die Umsetzung der Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen sich aus wirtschaftlicher Sicht sowohl auf die EU als auch auf die Ukraine positiv auswirken würde. Der Vorschlag hat keine negativen Auswirkungen auf die Wirtschafts-, Sozial- oder Umweltpolitik der Union.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das Abkommen unterliegt in dieser Phase nicht den REFIT-Verfahren; es verursacht den KMU in der Union keine Kosten und wirft keine Fragen in Bezug auf das digitale Umfeld auf.

- **Grundrechte**

Der vorgeschlagene Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte in der Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Durchführung des Abkommens wird regelmäßig vom Assoziationsrat EU-Ukraine und dessen durch das Abkommen eingesetzten untergeordneten Organen überprüft. Ferner erstattet die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat nach den mindestens einmal im Jahr stattfindenden Sitzungen des Assoziationsausschusses EU-Ukraine in der Zusammensetzung „Handel“ Bericht, unter anderem auch über die Elemente dieses Vorschlags.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag soll der Standpunkt der Union zu Folgendem angenommen werden:

1. zur Aktualisierung des Anhangs XXI des Abkommens – Anhang XXI enthält das Verzeichnis des Besitzstands der Union, an den die Ukraine ihr nationales Recht im Bereich des Öffentlichen Beschaffungswesens (Titel IV Kapitel 8 des Abkommens) anzunähern beabsichtigt
2. zu einer befürwortenden Stellungnahme des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ zu dem von der Ukraine vorgelegten umfassenden Fahrplan für die Umsetzung dieses Abkommens im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge

Eine Aktualisierung dieser Anhänge ist angesichts der Entwicklung des darin aufgeführten Besitzstandes der Union seit der Paraphierung des Abkommens am 30. März 2012 erforderlich. Nach Artikel 463 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern; der Assoziationsrat hat die Befugnis zur Aktualisierung oder Änderung bestimmter Anhänge zu Handelsfragen mit seinem Beschluss Nr. 3/2014 vom 15. Dezember 2014 dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ übertragen. Der Standpunkt der Union ist entsprechend im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zu vertreten.

Die befürwortende Stellungnahme des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ zum umfassenden Fahrplan ist erforderlich, damit die Ukraine die in Artikel 152 vorgesehene Annäherung der Rechtsvorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge rationalisieren kann. Dieser Schritt ist fester Bestandteil des Prozesses zur Durchführung des Abkommens. Der Fahrplan dient als Referenzdokument für die Umsetzung dieses Abkommens im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Ukraine.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bezüglich der Aktualisierung der Anhänge XXI-A bis XXI-P zur Annäherung der Regelungen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge vertreten werden soll

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 486 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) sieht die vorläufige Anwendung der von der Union genannten Teile des Abkommens vor.
- (2) In Artikel 1 des Beschlusses 2014/668/EU des Rates¹ vom 23. Juni 2014 sind die Abkommensbestimmungen aufgeführt, die vorläufig angewandt werden sollen; dazu zählen auch die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen und Anhang XXI des Abkommens. Die vorläufige Anwendung dieser Bestimmungen ist seit dem 1. Januar 2016 wirksam.
- (3) Nach Artikel 153 des Abkommens stellt die Ukraine sicher, dass ihre Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen entsprechend dem Zeitplan in Anhang XXI des Abkommens schrittweise mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich in Einklang gebracht werden.
- (4) Seit der Paraphierung des Assoziierungsabkommens am 30. März 2012 wurden mehrere in Anhang XXI des Abkommens aufgeführte Rechtsakte der Union geändert oder aufgehoben.
- (5) Nach Artikel 149 des Abkommens sind die in Anhang XXI-P vorgesehenen Schwellenwerte für öffentliche Aufträge ab dem ersten geraden Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens regelmäßig zu überprüfen.

¹ Beschluss des Rates vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich der Titel III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 1).

- (6) Darüber hinaus sollte der von der Ukraine erzielte Fortschritt im Prozess der Annäherung an den Besitzstand der Union durch die Anpassung einiger Fristen berücksichtigt werden.
- (7) Um der Entwicklung des in Anhang XXI aufgeführten Besitzstands der Union Rechnung zu tragen, ist es somit erforderlich, diesen Anhang des Abkommens zu aktualisieren und die Schwellenwerte für öffentliche Aufträge in Anhang XXI-P anzupassen.
- (8) Nach Artikel 149 des Abkommens sollte die Anpassung der Schwellenwerte in Anhang XXI-P des Abkommens durch Beschluss des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ erfolgen.
- (9) Nach Artikel 463 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern.
- (10) Mit Artikel 1 des Beschlusses Nr. 3/2014 des Assoziationsrats vom 15. Dezember 2014 überträgt der Assoziationsrat dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Befugnis zur Aktualisierung oder Änderung der Anhänge des Abkommens, unter anderem des Anhangs XXI zu Titel IV (Handel und Handelsfragen) Kapitel 8 (Öffentliche Auftragsvergabe).
- (11) Es ist daher angezeigt, den im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ anzunehmenden Standpunkt der Union bezüglich der Aktualisierung des Anhangs XXI des Abkommens festzulegen.
- (12) Artikel 152 Absatz 1 des Abkommens sieht vor, dass die Ukraine dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ einen umfassenden Fahrplan für die Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge mit zeitlichen Vorgaben und Etappenzielen übermittelt, der sämtliche Reformen im Zusammenhang mit der Annäherung der Rechtsvorschriften und dem Aufbau institutioneller Kapazitäten beinhalten sollte. Dieser Fahrplan sollte mit den in Anhang XXI-A des Abkommens genannten Phasen und Zeitplänen im Einklang stehen.
- (13) Nach Artikel 152 Absatz 3 ist eine befürwortende Stellungnahme des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ erforderlich, damit der umfassende Fahrplan als Referenzdokument für den Umsetzungsprozess, d. h. für die Annäherung der Rechtsvorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge an den Besitzstand der Union, dienen kann.
- (14) Es ist daher angezeigt, den Standpunkt zu dem umfassenden Fahrplan, den die Union bezüglich einer befürwortenden Stellungnahme im Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ annehmen soll, festzulegen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der Standpunkt, den die Europäische Union in dem mit Artikel 465 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bezüglich der Aktualisierung des Anhangs XXI des Abkommens vertreten soll, stützt sich auf den Beschlussentwurf des besagten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

2. Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Der Standpunkt, den die Union in dem mit Artikel 465 des Abkommens eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bezüglich der befürwortenden Stellungnahme zu dem umfassenden Fahrplan vertreten soll, stützt sich auf den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beschlussentwurf des besagten Ausschusses.

Artikel 3

Die Beschlüsse des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ werden nach ihrer Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Brüssel, den 31.10.2016
COM(2016) 703 final

ANNEX 1

ANHANG

des

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bezüglich der Aktualisierung der Anhänge XXI-A bis XXI-P zur Annäherung der Regelungen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge vertreten werden soll

ENTWURF

BESCHLUSS NR. 1/2016 DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-UKRAINE IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“

vom ... 2016

zur Aktualisierung des Anhangs XXI des Assoziierungsabkommens und zur Abgabe einer befürwortenden Stellungnahme zu dem umfassenden Fahrplan für die öffentliche Beschaffung

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ –

gestützt auf das am 27. Juni 2014 in Brüssel unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, insbesondere auf die Artikel 149, 153 und 463,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 486 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) werden Teile des Abkommens, einschließlich der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen, seit dem 1. Januar 2016 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 149 des Abkommens sind die in Anhang XXI-P vorgesehenen Schwellenwerte für öffentliche Aufträge ab dem ersten geraden Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens regelmäßig zu überprüfen und entsprechende Änderungen gemäß Artikel 465 Absatz 4 des Abkommens durch Beschluss des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ anzunehmen.
- (3) Nach Artikel 153 des Abkommens muss die Ukraine sicherstellen, dass ihre Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen entsprechend dem Zeitplan in Anhang XXI des Abkommens schrittweise mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich in Einklang gebracht werden.
- (4) Seit der Paraphierung des Abkommens am 30. März 2012 wurden mehrere in Anhang XXI des Abkommens aufgeführte Rechtsakte der Union neu gefasst oder aufgehoben und durch einen neuen Rechtsakt der Union ersetzt. Insbesondere hat die Union die folgenden Rechtsakte angenommen und der Ukraine notifiziert:
 - a) Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe¹
 - b) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG²
 - c) Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG³

¹ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1.

² ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

³ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 24.

- (5) Mit den genannten neuen Richtlinien wurden die in Anhang XXI-P enthaltenen Schwellenwerte für öffentliche Aufträge geändert; weitere Änderungen erfolgten durch die delegierten Verordnungen (EU) 2015/2172, (EU) 2015/2170 beziehungsweise (EU) 2015/2171 der Kommission.
- (6) Nach Artikel 463 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern.
- (7) Um den Änderungen des in Anhang XXI aufgeführten Besitzstands der Union Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, diesen Anhang des Abkommens nach Artikel 149, Artikel 153 und Artikel 463 des Abkommens zu aktualisieren.
- (8) Der neue Besitzstand der Union zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist neu aufgebaut. Es ist angebracht, diesen neuen Aufbau in Anhang XXI zu berücksichtigen. Im Interesse der Eindeutigkeit sollte Anhang XXI vollständig aktualisiert und durch den Anhang entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss ersetzt werden. Darüber hinaus sollte der von der Ukraine erzielte Fortschritt im Prozess der Annäherung an den Besitzstand der Union berücksichtigt werden.
- (9) Nach Artikel 465 Absatz 2 des Abkommens kann der Assoziationsrat seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen.
- (10) Der Assoziationsrat EU-Ukraine hat den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in seinem Beschluss Nr. 3/2014 vom 15. Dezember 2014 ermächtigt, bestimmte Anhänge zu Handelsfragen zu aktualisieren oder zu ändern.
- (11) Artikel 152 Absatz 1 des Abkommens sieht vor, dass die Ukraine dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ einen umfassenden Fahrplan für die Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge mit zeitlichen Vorgaben und Etappenzielen übermittelt, der sämtliche Reformen im Zusammenhang mit der Annäherung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand der Union beinhalten sollte.
- (12) Nach Artikel 152 Absatz 3 ist eine befürwortende Stellungnahme des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ erforderlich, damit der umfassende Fahrplan als Referenzdokument für den Umsetzungsprozess, d. h. für die Annäherung der Rechtsvorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge an den Besitzstand der Union, dienen kann.
- (13) Es ist daher angezeigt, dass der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ einen Beschluss zur Abgabe einer befürwortenden Stellungnahme zu dem umfassenden Fahrplan erlässt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XXI des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits wird durch die (diesem Beschluss beigefügte) aktualisierte Fassung des Anhangs ersetzt.

Artikel 2

Zu dem umfassenden Fahrplan, der mit der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine vom 24. Februar 2016 (Nr. 175-p) gebilligt und von der Regierung der Ukraine am 24. Februar 2016 angenommen wurde, wird eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Assoziationsausschusses
in der Zusammensetzung „Handel“*

Der Vorsitz

ANHANG XXI-A ZU KAPITEL 8

**VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR INSTITUTIONELLE REFORMEN, DIE
ANNÄHERUNG DER RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN UND DEN
MARKTZUGANG**

Phase		Vorläufiger Zeitplan	Von der Ukraine der EU gewährter Marktzugang	Von der EU der Ukraine gewährter Marktzugang	
1	Anwendung des Artikels 150 Absatz 2 und des Artikels 151 dieses Abkommens Vereinbarung der Reformstrategie nach Artikel 152 dieses Abkommens	6 Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Beschaffungen für zentrale staatliche Behörden	Beschaffungen für zentrale staatliche Behörden	
2	Annäherung an wesentliche Elemente der Richtlinien 2014/24/EU und 89/665/EWG sowie Umsetzung dieser Elemente	3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Beschaffungen für den Staat, die Gebietskörperschaften und die Einrichtungen des öffentlichen Rechts	Beschaffungen für den Staat, die Gebietskörperschaften und die Einrichtungen des öffentlichen Rechts	Anhänge XXI-B und XXI-C
3	Annäherung an wesentliche Elemente der Richtlinien 2014/25/EU und 92/13/EWG	4 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Beschaffungen für alle Auftraggeber des Versorgungssektors	Beschaffungen für alle Auftraggeber	Anhänge XXI-D und XXI-E

	sowie Umsetzung dieser Elemente				
4	Annäherung an andere Elemente der Richtlinie 2014/24/EU sowie Umsetzung dieser Elemente Annäherung an Richtlinie 2014/23/EU sowie Umsetzung dieser Richtlinie	6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie Dienstleistungs- und Baukonzessionen für alle öffentlichen Auftraggeber	Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie Dienstleistungs- und Baukonzessionen für alle öffentlichen Auftraggeber	Anhänge XXI-F, XXI-G und XXI-H
5	Annäherung an andere Elemente der Richtlinie 2014/25/EU sowie Umsetzung dieser Elemente	8 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Bau- und Dienstleistungsaufträge für alle Auftraggeber des Versorgungssektors	Bau- und Dienstleistungsaufträge für alle Auftraggeber des Versorgungssektors	Anhänge XXI-I und XXI-J

Unterabschnitt 2: Vergabe von Aufträgen, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten

Artikel 15 Verteidigung und Sicherheit

Artikel 16 Vergabe von gemischten Aufträgen, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten

Artikel 17 Öffentliche Aufträge und Wettbewerbe mit Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekten, die nach internationalen Regeln vergeben beziehungsweise durchgeführt werden

KAPITEL II

Allgemeine Vorschriften

Artikel 18 Grundsätze der Auftragsvergabe

Artikel 19 Wirtschaftsteilnehmer

Artikel 21 Vertraulichkeit

Artikel 22 Vorschriften über die Kommunikation: Absätze 2-6

Artikel 23 Nomenklaturen

Artikel 24 Interessenkonflikte

TITEL II

Vorschriften für öffentliche Aufträge

KAPITEL I

Verfahren

Artikel 26 Wahl der Verfahren: Absätze 1, 2, erste Alternative von Absatz 4, Absätze 5, 6

Artikel 27 Offenes Verfahren

Artikel 28 Nichtoffenes Verfahren

Artikel 29 Verhandlungsverfahren

Artikel 32 Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung

KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 1 – Vorbereitung

Artikel 40 Vorherige Marktkonsultationen

Artikel 41 Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bieter

Artikel 42 Technische Spezifikationen

Artikel 43 Gütezeichen

- Artikel 44 Testberichte, Zertifizierung und sonstige Nachweise: Absätze 1, 2
- Artikel 45 Varianten
- Artikel 46 Unterteilung von Aufträgen in Lose
- Artikel 47 Fristsetzung

Abschnitt 2 – Veröffentlichung und Transparenz

- Artikel 48 Vorinformation
- Artikel 49 Auftragsbekanntmachungen
- Artikel 50 Vergabebekanntmachung: Absätze 1 und 4
- Artikel 51 Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen: Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 5 Unterabsatz 1
- Artikel 53 Elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen
- Artikel 54 Aufforderungen an die Bewerber
- Artikel 55 Unterrichtung der Bewerber und Bieter

Abschnitt 3 – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

- Artikel 56 Allgemeine Grundsätze
- Unterabschnitt 1: Qualitative Eignungskriterien
 - Artikel 57 Ausschlussgründe
 - Artikel 58 Eignungskriterien
 - Artikel 59 Einheitliche Europäische Eigenerklärung: Absatz 1 sinngemäß, Absatz 4
 - Artikel 60 Nachweise
 - Artikel 62 Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement: Absätze 1 und 2
 - Artikel 63 Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen
- Unterabschnitt 2: Verringerung der Zahl der Bewerber, der Angebote und der Lösungen
 - Artikel 65 Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden sollen
 - Artikel 66 Verringerung der Zahl der Angebote und Lösungen
- Unterabschnitt 3: Zuschlagserteilung
 - Artikel 67 Zuschlagskriterien
 - Artikel 68 Lebenszykluskostenrechnung: Absätze 1 und 2
 - Artikel 69 Ungewöhnlich niedrige Angebote: Absätze 1 - 4

KAPITEL IV

Auftragsausführung

- Artikel 70 Bedingungen für die Auftragsausführung
- Artikel 71 Vergabe von Unteraufträgen
- Artikel 72 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit
- Artikel 73 Kündigung von Aufträgen

TITEL III

Besondere Beschaffungsregelungen

KAPITEL I

- Artikel 74 Vergabe von Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen
- Artikel 75 Veröffentlichung der Bekanntmachungen
- Artikel 76 Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

ANHÄNGE

ANHANG II VERZEICHNIS DER TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1 NUMMER 6 BUCHSTABE A

ANHANG III VERZEICHNIS DER WAREN NACH ARTIKEL 4 BUCHSTABE B BETREFFEND AUFTRÄGE VON ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERN, DIE IM BEREICH DER VERTEIDIGUNG VERGEBEN WERDEN

ANHANG IV ANFORDERUNGEN AN INSTRUMENTE UND VORRICHTUNGEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE ENTGEGENNAHME VON ANGEBOTEN, TEILNAHMEANTRÄGEN SOWIE PLÄNEN UND ENTWÜRFEN FÜR WETTBEWERBE

ANHANG V IN BEKANNTMACHUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN

Teil A: IN BEKANNTMACHUNGEN ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG VON VORINFORMATIONEN IN EINEM BESCHAFFERPROFIL AUFZUFÜHRENDE ANGABEN

Teil B: IN DER VORINFORMATION AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 48)

Teil C: IN DER AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 49)

Teil D: IN DER VERGABEBEKANNTMACHUNG AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 50)

Teil G: IN BEKANNTMACHUNGEN VON ÄNDERUNGEN EINES AUFTRAGS WÄHREND SEINER LAUFZEIT AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 72 Absatz 1)

Teil H: IN BEKANNTMACHUNGEN VON AUFTRÄGEN FÜR SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 75 Absatz 1)

Teil I: IN VORINFORMATIONEN FÜR SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 75 Absatz 1)

Teil J: IN BEKANNTMACHUNGEN ÜBER DIE VERGABE VON AUFTRÄGEN FÜR
SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN
AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 75 Absatz 2)

ANHANG VII TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ANHANG IX INHALT DER AUFFORDERUNGEN ZUR ANGEBOTSABGABE, ZUM DIALOG ODER
ZUR INTERESSENSBESTÄTIGUNG NACH ARTIKEL 54

ANHANG X VERZEICHNIS INTERNATIONALER ÜBEREINKOMMEN IM SOZIAL- UND
UMWELTRECHT NACH ARTIKEL 18 ABSATZ 2

ANHANG XII NACHWEISE ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER EIGNUNGSKRITERIEN

ANHANG XIV DIENSTLEISTUNGEN NACH ARTIKEL 74

ANHANG XXI-C ZU KAPITEL 8

WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 89/665/EWG

vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts - und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer - und Bauaufträge (Richtlinie 89/665/EWG),

geändert durch Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (Richtlinie 2007/66/EG) und durch Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (Richtlinie 2014/23/EU)
(Phase 2)

Artikel 1	Anwendungsbereich und Zugang zu Nachprüfungsverfahren
Artikel 2	Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren
Artikel 2a	Stillhaltefrist
Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 2c	Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung
Artikel 2d	Unwirksamkeit Absatz 1 Buchstabe b Absätze 2 und 3
Artikel 2e	Verstöße gegen diese Richtlinie und alternative Sanktionen
Artikel 2f	Fristen

ANHANG XXI-D ZU KAPITEL 8

WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/25/EU

vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste

(Phase 3)

TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

KAPITEL I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

- Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 1, 2, 5 und 6
- Artikel 2 Begriffsbestimmungen: Nummern 1-9, 13-16 und 18-20
- Artikel 3 Öffentliche Auftraggeber (Absätze 1 und 4)
- Artikel 4 Auftraggeber: Absätze 1-3
- Artikel 5 Vergabe gemischter Aufträge für ein und dieselbe Tätigkeit
- Artikel 6 Vergabe von verschiedene Tätigkeiten umfassenden Aufträgen

KAPITEL II

Tätigkeiten

- Artikel 7 Gemeinsame Bestimmungen
- Artikel 8 Gas und Wärme
- Artikel 9 Elektrizität
- Artikel 10 Wasser
- Artikel 11 Verkehrsleistungen
- Artikel 12 Häfen und Flughäfen
- Artikel 13 Postdienste
- Artikel 14 Förderung von Öl und Gas und Exploration oder Förderung von Kohle und anderen festen Brennstoffen

KAPITEL III

Sachlicher Anwendungsbereich

Abschnitt 1 – Schwellenwerte

- Artikel 15 Höhe der Schwellenwerte
- Artikel 16 Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts: Absätze 1-4 und 7-14

Abschnitt 2 – Ausgeschlossene Aufträge und Wettbewerbe: Sonderbestimmungen für die Vergabe, wenn Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte berührt werden

Unterabschnitt 1: Für alle Auftraggeber geltende Ausnahmen und besondere Ausnahmen für die Bereiche Wasser und Energie

Artikel 18 Zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergebene Aufträge: Absatz 1

Artikel 19 Zu anderen Zwecken als der Ausübung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit oder der Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem Drittland vergebene Aufträge oder ausgerichtete Wettbewerbe: Absatz 1

Artikel 20 Nach internationalen Regeln vergebene Aufträge und ausgerichtete Wettbewerbe

Artikel 21 Besondere Ausnahmen für Dienstleistungsaufträge

Artikel 22 Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden

Artikel 23 Von bestimmten Auftraggebern vergebene Aufträge für den Kauf von Wasser und für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen für die Energieerzeugung

Unterabschnitt 2: Vergabe von Aufträgen, die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte beinhalten

Artikel 24 Verteidigung und Sicherheit

Artikel 25 Vergabe gemischter Aufträge für ein und dieselbe Tätigkeit, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen

Artikel 26 Vergabe von Aufträgen, die verschiedene Tätigkeiten und Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen

Artikel 27 Aufträge und Wettbewerbe mit Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekten, die nach internationalen Regeln vergeben beziehungsweise ausgerichtet werden

Unterabschnitt 3: Besondere Beziehungen (Zusammenarbeit, verbundene Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen)

Artikel 28 Zwischen öffentlichen Auftraggebern vergebene Aufträge

Artikel 29 Auftragsvergabe an ein verbundenes Unternehmen

Artikel 30 Auftragsvergabe an ein Gemeinschaftsunternehmen oder an einen Auftraggeber, der an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt ist

Unterabschnitt 4: Besondere Sachverhalte

Artikel 32 Forschung und Entwicklung

KAPITEL IV

Allgemeine Grundsätze

Artikel 36 Grundsätze der Auftragsvergabe

Artikel 37 Wirtschaftsteilnehmer

- Artikel 39 Vertraulichkeit
- Artikel 40 Vorschriften über die Kommunikation
- Artikel 41 Nomenklaturen
- Artikel 42 Interessenkonflikte

TITEL II

Vorschriften über Aufträge

KAPITEL I

Verfahren

- Artikel 44 Wahl der Verfahren: Absätze 1, 2, 4
- Artikel 45 Offenes Verfahren
- Artikel 46 Nichtoffenes Verfahren
- Artikel 47 Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb
- Artikel 50 Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb: Buchstaben a - i

KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 1 – Vorbereitung

- Artikel 58 Vorherige Marktkonsultationen
- Artikel 59 Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bietern
- Artikel 60 Technische Spezifikationen
- Artikel 61 Gütezeichen
- Artikel 62 Testberichte, Zertifizierung und sonstige Nachweise
- Artikel 63 Bekanntgabe technischer Spezifikationen
- Artikel 64 Varianten
- Artikel 65 Unterteilung von Aufträgen in Lose
- Artikel 66 Fristsetzung

Abschnitt 2 – Veröffentlichung und Transparenz

- Artikel 67 Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachungen
- Artikel 68 Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems
- Artikel 69 Auftragsbekanntmachungen
- Artikel 70 Vergabebekanntmachung: Absätze 1, 3, 4

- Artikel 71 Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen:
Absatz 1, Absatz 5 Unterabsatz 1
- Artikel 73 Elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen
- Artikel 74 Aufforderungen an die Bewerber
- Artikel 75 Unterrichtung von Wirtschaftsteilnehmern, die eine Qualifizierung beantragen,
sowie von Bewerbern und Bieter

Abschnitt 3 – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

Artikel 76 Allgemeine Grundsätze

Unterabschnitt 1: Qualifizierung und Eignung

Artikel 78 Eignungskriterien

Artikel 79 Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen: Absatz 2

Artikel 80 In der Richtlinie [2014/24/EU](#) festgelegte Ausschlussgründe und
Auswahlkriterien

Artikel 81 Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement: Absätze 1, 2

Unterabschnitt 2: Zuschlagserteilung

Artikel 82 Zuschlagskriterien

Artikel 83 Lebenszykluskostenrechnung: Absätze 1 und 2

Artikel 84 Ungewöhnlich niedrige Angebote: Absätze 1-4

KAPITEL IV: Auftragsausführung

Artikel 87 Bedingungen für die Auftragsausführung

Artikel 88 Vergabe von Unteraufträgen

Artikel 89 Auftragsänderungen während der Laufzeit

Artikel 90 Kündigung von Aufträgen

TITEL III

Besondere Beschaffungsregelungen

KAPITEL I

Soziale und andere besondere Dienstleistungen

Artikel 91 Vergabe von Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen

Artikel 92 Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 93 Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

ANHÄNGE

ANHANG I Verzeichnis der Tätigkeiten nach Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a

- ANHANG V Anforderungen an Instrumente und Vorrichtungen für die elektronische Entgegennahme von Angeboten, Teilnahme- oder Qualifizierungsanträgen oder von Plänen und Entwürfen für Wettbewerbe
- ANHANG VI A In regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachungen aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 67)
- ANHANG VI B In Bekanntmachungen über die Veröffentlichung regelmäßiger nicht verbindlicher Bekanntmachungen in einem Beschafferprofil, die nicht als Aufruf zum Wettbewerb dienen, aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 67 Absatz 1)
- ANHANG VIII Technische Spezifikationen – Begriffsbestimmungen
- ANHANG IX Vorgaben für die Veröffentlichung
- ANHANG X In der Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 44 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 68)
- ANHANG XI In Auftragsbekanntmachungen aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 69)
- ANHANG XII In der Vergabebekanntmachung aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 70)
- ANHANG XIII Inhalt der Aufforderung zur Angebotsabgabe, zur Teilnahme am Dialog, zu Verhandlungen oder zur Interessensbestätigung gemäß Artikel 74
- ANHANG XIV Verzeichnis internationaler Übereinkommen im Sozial- und Umweltrecht nach Artikel 36 Absatz 2
- Anhang XVI In Bekanntmachungen von Änderungen eines Auftrags während seiner Laufzeit aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 89 Absatz 1)
- Anhang XVII Dienstleistungen im Sinne des Artikels 91
- Anhang XVIII In Bekanntmachungen von Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 92)

ANHANG XXI-E ZU KAPITEL 8

WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 92/13/EWG DES RATES

vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Richtlinie 92/13/EWG),

geändert durch Richtlinie 2007/66/EG und Richtlinie 2014/23/EU

(Phase 3)

Artikel 1	Anwendungsbereich und Zugang zu Nachprüfungsverfahren
Artikel 2	Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren
Artikel 2a	Stillhaltefrist
Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 2c	Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung
Artikel 2d	Unwirksamkeit Absatz 1 Buchstabe b Absätze 2 und 3
Artikel 2e	Verstöße gegen diese Richtlinie und alternative Sanktionen
Artikel 2f	Fristen

ANHANG XXI-F ZU KAPITEL 8

I. SONSTIGE FAKULTATIVE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/24/EU

(Phase 4)

Die in diesem Anhang aufgeführten Elemente der Richtlinie 2014/24/EU sind fakultativ, eine Annäherung wird aber empfohlen. Die Ukraine kann die Annäherung an diese Elemente gegebenenfalls in dem in Anhang XXI-B vorgegebenen Zeitrahmen vornehmen.

TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

KAPITEL I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 – Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Begriffsbestimmungen (Absatz 1 Nummern 14, 16)

Artikel 20 Vorbehaltene Aufträge

KAPITEL II

Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für
Sammelbeschaffungen

Artikel 37 Zentrale Beschaffungstätigkeiten und zentrale Beschaffungsstellen

KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 3 – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

Artikel 64 Amtliche Verzeichnisse zugelassener Wirtschaftsteilnehmer und Zertifizierung
durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stellen

TITEL III

Besondere Beschaffungsregelungen

KAPITEL I

Artikel 77 Bestimmten Dienstleistungen vorbehaltene Aufträge

II. FAKULTATIVE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/23/EU

(Phase 4)

Die in diesem Anhang aufgeführten Elemente der Richtlinie 2014/23/EU sind fakultativ, eine Annäherung wird aber empfohlen. Die Ukraine kann die Annäherung an diese Elemente gegebenenfalls in dem in Anhang XXI-B vorgegebenen Zeitrahmen vornehmen.

TITEL I

Gegenstand, Anwendungsbereich, Grundsätze und Begriffsbestimmungen

KAPITEL I

Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Abschnitt IV – Besondere Sachverhalte

Artikel 24 Vorbehaltene Konzessionen

ANHANG XXI-G ZU KAPITEL 8

I. SONSTIGE VERBINDLICH VORGESCHRIEBENE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/24/EU

(Phase 4)

TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

KAPITEL I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 – Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Begriffsbestimmungen (Absatz 1 Nummer 21)

Artikel 22 Vorschriften über die Kommunikation: Absatz 1

TITEL II

Vorschriften für öffentliche Aufträge

KAPITEL I

Verfahren

Artikel 26 Wahl der Verfahren: Absatz 3, zweite Alternative von Absatz 4

Artikel 30 Wettbewerblicher Dialog

Artikel 31 Innovationspartnerschaften

KAPITEL II

Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für
Sammelbeschaffungen

Artikel 33 Rahmenvereinbarungen

Artikel 34 Dynamische Beschaffungssysteme

Artikel 35 Elektronische Auktionen

Artikel 36 Elektronische Kataloge

Artikel 38 Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe

KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 2 – Veröffentlichung und Transparenz

Artikel 50 Vergabebekanntmachung: Absätze 2 und 3

TITEL III

Besondere Beschaffungsregelungen

KAPITEL II

Vorschriften für Wettbewerbe

Artikel 78 Anwendungsbereich

Artikel 79 Bekanntmachungen

Artikel 80 Vorschriften für die Ausrichtung von Wettbewerben und die Auswahl der Teilnehmer

Artikel 81 Zusammensetzung des Preisgerichts

Artikel 82 Entscheidungen des Preisgerichts

ANHÄNGE

ANHANG V IN BEKANNTMACHUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN

Teil E: IN WETTBEWERBSBEKANNTMACHUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 79 Absatz 1)

Teil F: In Bekanntmachungen über die Ergebnisse eines Wettbewerbs aufzuführende Angaben (siehe Artikel 79 Absatz 2)

ANHANG VI: IN DEN AUFTRAGSUNTERLAGEN FÜR ELEKTRONISCHE AUKTIONEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (ARTIKEL 35 ABSATZ 4)

II. VERBINDLICH VORGESCHRIEBENE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/23/EU

(Phase 4)

TITEL I

Gegenstand, Anwendungsbereich, Grundsätze und Begriffsbestimmungen

KAPITEL I

Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Abschnitt I – Gegenstand, Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze, Begriffsbestimmungen und Schwellenwert

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 1, 2 und 4

Artikel 2 Grundsatz der Verwaltungsautonomie der Behörden

Artikel 3 Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz

Artikel 4 Freiheit der Festlegung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Artikel 5 Begriffsbestimmungen

Artikel 6 Öffentliche Auftraggeber: Absätze 1 und 4

Artikel 7 Auftraggeber

Artikel 8: Schwellenwert und Methoden zur Berechnung des geschätzten Werts von Konzessionen

Abschnitt II – Ausschlüsse

Artikel 10 Für von öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern vergebene Konzessionen geltende Ausschlüsse

Artikel 11 Besondere Ausschlüsse im Bereich der elektronischen Kommunikation

Artikel 12 Besondere Ausschlüsse im Bereich Wasser

Artikel 13 Konzessionsvergabe an ein verbundenes Unternehmen

Artikel 14 Konzessionsvergabe an ein Gemeinschaftsunternehmen oder an einen Auftraggeber, das/der an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt ist

Artikel 17 Konzessionen zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Abschnitt III – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18 Laufzeit der Konzession

Artikel 19 Soziale und andere besondere Dienstleistungen

Artikel 20 Gemischte Verträge

Artikel 21 Vergabe von Konzessionen, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten

Artikel 22 Verträge, die sowohl in Anhang II genannte wie auch andere Tätigkeiten betreffen

- Artikel 23 Konzessionen, die sowohl die in Anhang II genannten Tätigkeiten als auch Tätigkeiten, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten, umfassen
- Artikel 25 Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen

KAPITEL II

Grundsätze

- Artikel 26 Wirtschaftsteilnehmer
- Artikel 27 Nomenklaturen
- Artikel 28 Vertraulichkeit
- Artikel 29 Vorschriften über die Kommunikation

TITEL II

Vorschriften für die Konzessionsvergabe: Allgemeine Grundsätze und Verfahrensgarantien

KAPITEL I

Allgemeine Grundsätze

- Artikel 30 Allgemeine Grundsätze: Absätze 1, 2 und 3
- Artikel 31 Konzessionsbekanntmachungen
- Artikel 32 Zuschlagsbekanntmachung
- Artikel 33 Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen: Absatz 1 Unterabsatz 1
- Artikel 34 Elektronische Verfügbarkeit der Konzessionsunterlagen
- Artikel 35 Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten

KAPITEL II

Verfahrensgarantien

- Artikel 36 Technische und funktionelle Anforderungen
- Artikel 37 Verfahrensgarantien
- Artikel 38 Auswahl und qualitative Bewertung der Bewerber
- Artikel 39 Fristen für den Eingang von Teilnahmeanträgen und Angeboten für die Konzession
- Artikel 40 Mitteilungen an Bewerber und Bieter
- Artikel 41 Zuschlagskriterien

TITEL III

Vorschriften für die Durchführung von Konzessionen

- Artikel 42 Vergabe von Unteraufträgen

- Artikel 43 Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit
Artikel 44 Kündigung von Konzessionen
Artikel 45 Überwachung und Berichterstattung

ANHÄNGE

- ANHANG I VERZEICHNIS DER TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 5 NUMMER 7
ANHANG II VON AUFTRAGGEBERN IM SINNE DES ARTIKELS 7 AUSGEÜBTE TÄTIGKEITEN
ANHANG III VERZEICHNIS DER RECHTSAKTE DER UNION IM SINNE DES ARTIKELS 7 ABSATZ 2
BUCHSTABE B
ANHANG IV DIENSTLEISTUNGEN IM SINNE DES ARTIKELS 19
ANHANG V ANGABEN IN KONZESSIONSBEKANNTMACHUNGEN GEMÄß ARTIKEL 31
ANHANG VI IN DER VORINFORMATION IN BEZUG AUF KONZESSIONEN FÜR SOZIALE UND
ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN GEMÄß
ARTIKEL 31 ABSATZ 3
ANHANG VII ANGABEN IN DEN ZUSCHLAGSBEKANNTMACHUNGEN GEMÄß ARTIKEL 32
ANHANG VIII ANGABEN IN ZUSCHLAGSBEKANNTMACHUNGEN BETREFFEND KONZESSIONEN
FÜR SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN GEMÄß ARTIKEL 32
ANHANG IX VORGABEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG
ANHANG X VERZEICHNIS DER INTERNATIONALEN SOZIALSCHUTZ- UND
UMWELTÜBEREINKOMMEN IM SINNE DES ARTIKELS 30 ABSATZ 3
ANHANG XI ANGABEN IN BEKANNTMACHUNGEN ÜBER ÄNDERUNGEN WÄHREND DER
LAUFZEIT EINER KONZESSION GEMÄß ARTIKEL 43

ANHANG XXI-H ZU KAPITEL 8
SONSTIGE ELEMENTE DER RICHTLINIE 89/665/EWG
geändert durch Richtlinie 2007/66/EG und Richtlinie 2014/23/EU
(Phase 4)

Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 2d	Unwirksamkeit Artikel 2d Absatz 1 Buchstabe c Absatz 5

ANHANG XXI-I ZU KAPITEL 8

(Phase 5)

I. SONSTIGE VERBINDLICH VORGESCHRIEBENE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/25/EU

TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

KAPITEL I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Begriffsbestimmungen: Nummer 17

KAPITEL III

Sachlicher Anwendungsbereich

Abschnitt 1 – Schwellenwerte

Artikel 16 Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts: Absätze 5, 6

TITEL II

Vorschriften über Aufträge

KAPITEL I

Verfahren

Artikel 44 Wahl der Verfahren: Absatz 3

Artikel 48 Wettbewerblicher Dialog

Artikel 49 Innovationspartnerschaften

Artikel 50 Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb: Buchstabe j

KAPITEL II

Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für
Sammelbeschaffungen

Artikel 51 Rahmenvereinbarungen

Artikel 52 Dynamische Beschaffungssysteme

Artikel 53 Elektronische Auktionen

Artikel 54 Elektronische Kataloge

Artikel 56 Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe

KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 2 – Veröffentlichung und Transparenz

Artikel 70 Vergabebekanntmachung: Absatz 2

Abschnitt 3 – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

Unterabschnitt 1: Qualifizierung und Eignung

Artikel 77 Qualifizierungssystem

Artikel 79 Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen: Absatz 1

TITEL III

Besondere Beschaffungsregelungen

KAPITEL II

Vorschriften für Wettbewerbe

Artikel 95 Anwendungsbereich

Artikel 96 Bekanntmachungen

Artikel 97 Vorschriften für die Ausrichtung von Wettbewerben sowie die Auswahl der Teilnehmer und der Preisrichter

Artikel 98 Entscheidungen des Preisgerichts

ANHÄNGE

ANHANG VII In den Auftragsunterlagen bei elektronischen Auktionen aufzuführende Angaben (Artikel 53 Absatz 4)

ANHANG XIX In Wettbewerbsbekanntmachungen aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 96 Absatz 1)

ANHANG XX In Bekanntmachungen über die Ergebnisse von Wettbewerben aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 96 Absatz 1)

II. SONSTIGE FAKULTATIVE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/25/EU

Die sonstigen in diesem Anhang aufgeführten Elemente der Richtlinie 2014/25/EU sind fakultativ, eine Annäherung wird aber empfohlen. Die Ukraine kann die Annäherung an diese Elemente gegebenenfalls in dem in Anhang XXI-B vorgegebenen Zeitrahmen vornehmen.

TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

KAPITEL I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Begriffsbestimmungen: Nummern 10-12

KAPITEL IV

Allgemeine Grundsätze

Artikel 38 Vorbehaltene Aufträge

TITEL II

Vorschriften über Aufträge

KAPITEL I

Verfahren

Artikel 55 Zentrale Beschaffungstätigkeiten und zentrale Beschaffungsstellen

TITEL III

Besondere Beschaffungsregelungen

KAPITEL I

Soziale und andere besondere Dienstleistungen

Artikel 94 Bestimmten Dienstleistungen vorbehaltene Aufträge

ANHANG XXI-J ZU KAPITEL 8

SONSTIGE ELEMENTE DER RICHTLINIE 92/13/EWG

geändert durch Richtlinie 2007/66/EG und Richtlinie 2014/23/EU

(Phase 5)

Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist
	Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 2d	Unwirksamkeit
	Artikel 2d Absatz 1 Buchstabe c
	Absatz 5

ANHANG XXI-K ZU KAPITEL 8

I. BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2014/24/EU, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN

Die Elemente der Richtlinie 2014/24/EU in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

KAPITEL I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 – Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 3 und 4

Artikel 2 Begriffsbestimmungen: Absatz 2

Abschnitt 2 – Schwellenwerte

Artikel 6 Überprüfung der Schwellenwerte und der Liste der zentralen Regierungsbehörden

TITEL II

Vorschriften für öffentliche Aufträge

KAPITEL I

Verfahren

Artikel 25 Bedingungen betreffend das GPA und andere internationale Übereinkommen

KAPITEL II

Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen

Artikel 39 Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten

KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 1 – Vorbereitung

Artikel 44 Testberichte, Zertifizierung und sonstige Nachweise: Absatz 3

Abschnitt 2 – Veröffentlichung und Transparenz

- Artikel 51 Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen: Absatz 1
Unterabsatz 2, Absätze 2, 3, 4, Absatz 5 Unterabsatz 2, Absatz 6
- Artikel 52 Veröffentlichung auf nationaler Ebene

Abschnitt 3 – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

- Artikel 61 Online-Dokumentenarchiv (e-Certis)
- Artikel 62 Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement: Absatz 3
- Artikel 68 Lebenszykluskostenrechnung: Absatz 3
- Artikel 69 Ungewöhnlich niedrige Angebote: Absatz 5

TITEL IV

GOVERNANCE

- Artikel 83 Durchsetzung
- Artikel 84 Vergabevermerke über Vergabeverfahren
- Artikel 85 Nationale Berichterstattung und statistische Informationen
- Artikel 86 Verwaltungszusammenarbeit

TITEL V

BEFUGNISÜBERTRAGUNG, DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 87 Ausübung der Befugnisübertragung
- Artikel 88 Dringlichkeitsverfahren
- Artikel 89 Ausschussverfahren
- Artikel 90 Umsetzung und Übergangsbestimmungen
- Artikel 91 Aufhebungen
- Artikel 92 Überprüfung
- Artikel 93 Inkrafttreten
- Artikel 94 Adressaten

ANHÄNGE

ANHANG I ZENTRALE BEHÖRDEN

ANHANG VIII VORGABEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG

ANHANG XI REGISTER

ANHANG XIII VERZEICHNIS DER UNIONSRECHTSAKTE NACH ARTIKEL 68 ABSATZ 3

ANHANG XV ENTSPRECHUNGSTABELLE

II. BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2014/23/EU, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN

Die Elemente der Richtlinie 2014/23/EU in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

TITEL I

Gegenstand, Anwendungsbereich, Grundsätze und Begriffsbestimmungen

KAPITEL I

Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Abschnitt I – Gegenstand, Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze, Begriffsbestimmungen und Schwellenwert

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich: Absatz 3

Artikel 6 Öffentliche Auftraggeber: Absätze 2 und 3

Artikel 9 Neufestsetzung des Schwellenwerts

Abschnitt II – Ausschlüsse

Artikel 15 Mitteilungen von Auftraggebern

Artikel 16 Ausschluss von Tätigkeiten, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind

TITEL II

Vorschriften für die Konzessionsvergabe: Allgemeine Grundsätze und Verfahrensgarantien

KAPITEL I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 30 Allgemeine Grundsätze: Absatz 4

Artikel 33 Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen: Absatz 1 Unterabsatz 2, Absätze 2, 3 und 4

TITEL IV

Änderungen der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG

Artikel 46 Änderung der Richtlinie 89/665/EWG

Artikel 47 Änderung der Richtlinie 92/13/EWG

TITEL V

Befugnisübertragung, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen

Artikel 48 Ausübung der Befugnisübertragung

Artikel 49 Dringlichkeitsverfahren

Artikel 50 Ausschussverfahren

Artikel 51 Umsetzung

Artikel 52	Übergangsbestimmungen
Artikel 53	Überwachung und Berichterstattung
Artikel 54	Inkrafttreten
Artikel 55	Adressaten

ANHANG XXI-L ZU KAPITEL 8

BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2014/25/EU, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN

Die Elemente in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

KAPITEL I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 3 und 4

Artikel 3 Öffentliche Auftraggeber: Absätze 2 und 3

Artikel 4 Auftraggeber: Absatz 4

KAPITEL III

Sachlicher Anwendungsbereich

Abschnitt 1 – Schwellenwerte

Artikel 17 Neufestsetzung der Schwellenwerte

Abschnitt 2 – Ausgeschlossene Aufträge und Wettbewerbe: Sonderbestimmungen für die Vergabe, wenn Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte berührt werden

Unterabschnitt 1: Für alle Auftraggeber geltende Ausnahmen und besondere Ausnahmen für die Bereiche Wasser und Energie

Artikel 18 Zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergebene Aufträge: Absatz 2

Artikel 19 Zu anderen Zwecken als der Ausübung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit oder der Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem Drittland vergebene Aufträge oder ausgerichtete Wettbewerbe: Absatz 2

Unterabschnitt 3: Besondere Beziehungen (Zusammenarbeit, verbundene Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen)

Artikel 31 Unterrichtung

Unterabschnitt 4: Besondere Sachverhalte

Artikel 33 Besonderen Vorschriften unterliegende Aufträge

Unterabschnitt 5: Unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten und diesbezügliche Verfahrensbestimmungen

Artikel 34 Unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten

Artikel 35 Verfahren zur Bestimmung der Anwendbarkeit von Artikel 34

TITEL II

Vorschriften über Aufträge

KAPITEL I

Verfahren

Artikel 43 Bedingungen betreffend das GPA und andere internationale Übereinkommen

KAPITEL II

Artikel 57 Auftragsvergabe durch Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten

KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 2 – Veröffentlichung und Transparenz

Artikel 71 Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen:
Absätze 2, 3, 4, Absatz 5 Unterabsatz 2, Absatz 6

Artikel 72 Veröffentlichung auf nationaler Ebene

Abschnitt 3 – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

Artikel 81 Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement: Absatz 3

Artikel 83 Lebenszykluskostenrechnung: Absatz 3

Abschnitt 4 – Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern und Beziehungen mit diesen umfassen

Artikel 85 Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen

Artikel 86 Beziehungen zu Drittländern im Bereich der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

TITEL IV

Governance

Artikel 99 Durchsetzung

Artikel 100 Vermerke über Vergabeverfahren

Artikel 101 Nationale Berichterstattung und statistische Informationen

Artikel 102 Verwaltungszusammenarbeit

TITEL V

BEFUGNISÜBERTRAGUNG, DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 103	Ausübung der Befugnisübertragung
Artikel 104	Dringlichkeitsverfahren
Artikel 105	Ausschussverfahren
Artikel 106	Umsetzung und Übergangsbestimmungen
Artikel 107	Aufhebung
Artikel 108	Überprüfung
Artikel 109	Inkrafttreten
Artikel 110	Adressaten

ANHÄNGE

ANHANG II	Verzeichnis der Rechtsakte der Union nach Artikel 4 Absatz 3
ANHANG III	Verzeichnis der Rechtsakte der Union nach Artikel 34 Absatz 3
ANHANG IV	Fristen für den Erlass der in Artikel 35 genannten Durchführungsrechtsakte
ANHANG XV	Verzeichnis der Rechtsakte der Union nach Artikel 83 Absatz 3

ANHANG XXI-M ZU KAPITEL 8

**BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 89/665/EWG, ZULETZT GEÄNDERT
DURCH RICHTLINIE 2007/66/EG UND RICHTLINIE 2014/23/EU, DIE NICHT
UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN**

Die Elemente in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

- Artikel 2b Ausnahmen von der Stillhaltefrist
 - Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe a
- Artikel 2d Unwirksamkeit
 - Artikel 2d Absatz 1 Buchstabe a
 - Absatz 4
- Artikel 3 Korrekturmechanismus
- Artikel 3a Inhalt einer Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-ante-Transparenz
- Artikel 3b Ausschussverfahren
- Artikel 4 Durchführung
- Artikel 4 a Überprüfung

ANHANG XXI-N ZU KAPITEL 8

BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 92/13/EWG, ZULETZT GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE 2007/66/EG UND RICHTLINIE 2014/23/EU, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN

Die Elemente in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 2d	Unwirksamkeit Artikel 2d Absatz 1 Buchstabe a Absatz 4
Artikel 3a	Inhalt einer Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-ante- Transparenz
Artikel 3b	Ausschussverfahren
Artikel 8	Korrekturmechanismus
Artikel 12	Durchführung
Artikel 12a	Überprüfung

ANHANG XXI-O ZU KAPITEL 8

UKRAINE: NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER THEMEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT

1. Schulung ukrainischer Beamter staatlicher Stellen, die an der öffentlichen Auftragsvergabe beteiligt sind, in der Ukraine oder in EU-Mitgliedstaaten
2. Schulung von Lieferanten, die an den Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge teilnehmen möchten
3. Austausch von Informationen und Erfahrungen über bewährte Praktiken und über die Vorschriften im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe
4. Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit der Webseiten für die öffentliche Auftragsvergabe und Einrichtung eines Systems zur Vergabekontrolle
5. Beratung und methodologische Unterstützung durch die EU-Vertragspartei bei der Verwendung moderner elektronischer Techniken im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe
6. Stärkung der Stellen, die eine kohärente Politik in allen Bereichen der öffentlichen Auftragsvergabe gewährleisten und Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber unabhängig und unparteiisch begutachten und überprüfen (siehe Artikel 150 Absatz 2 dieses Abkommens)

ANHANG XXI-P ZU KAPITEL 8

SCHWELLENWERTE

1. Die Schwellenwerte nach Artikel 149 Absatz 3 dieses Abkommens belaufen sich für beide Vertragsparteien auf:
 - a) 135 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden, und bei von diesen Behörden durchgeführten Wettbewerben,
 - b) 209 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht unter Buchstabe a fallen,
 - c) 5 225 000 EUR bei öffentlichen Bauaufträgen,
 - d) 5 225 000 EUR bei Bauaufträgen des Versorgungssektors,
 - e) 5 225 000 EUR bei Konzessionen,
 - f) 418 000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen des Versorgungssektors,
 - g) 750 000 EUR bei öffentlichen Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen,
 - h) 1 000 000 EUR bei öffentlichen Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen des Versorgungssektors.
2. Die unter Nummer 1 aufgeführten Schwellenwerte (in EUR) werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an die nach den EU-Richtlinien anwendbaren Schwellenwerte angepasst.